

Holger Diedrich
Uwe Körner
(Mitglieder im Bauausschuss)



An den Vorsitzenden des Bauausschusses
der Gemeinde Riepsdorf
Herrn Reinhard Schulz
Bäderstraße 10
23738 Gosdorf

und den Bürgermeister der Gemeinde Riepsdorf
Herrn Hartwig Bendfeldt

Gosdorf, 3.9.2014

Beantragung einer unverzüglichen Sitzung des Bauausschusses nach § 34, Abs. 1 in Verbindung mit § 46, Abs. 12 Gemeindeordnung

Sehr geehrter Herr Schulz,

zur Vorbereitung der von der BUG-Fraktion für die nächste GV-Sitzung beantragten Tagesordnungspunkte zu den Rügen gegen die B-Pläne 5 und 7 beantragen wir die Einberufung einer unverzüglichen Sitzung des Bauausschusses nach § 34, Abs. 4 und § 46, Abs. 12 GO mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- 1. Rüge nach § 215 BauGB gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 (WP Großenholz)**
- 2. Rüge nach § 215 BauGB gegen den Bebauungsplan Nr. 7 (WP Koselau)**

Begründung

Im Mai wurden von Riepsdorfer Bürgern Rügen gegen die genannten B-Pläne eingereicht. Nach dem Erlass des Innenministeriums SH vom 19.3.14 „Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen des allgemeinen Städtebaurechts nach dem BauGB“ hat sich die Gemeindevertretung mit einer Rüge zu befassen, wenn in dieser beachtliche formelle oder materielle Fehler gerügt werden (Z.13.2.1). Dort heißt es unter anderem:

„Hält die Gemeindevertretung die Rüge für berechtigt, hilft sie ihr durch ein ergänzendes Verfahren ab. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Rüge unberechtigt sei, dokumentiert sie diese Entscheidung ebenso durch Beschluss.“

Da sich die Gemeindevertretung bisher nicht mit dem Inhalt der Rügen befasst hat, muss dieses umgehend nachgeholt werden und wurde von der Fraktion der BUG-Wählergemeinschaft für die Tagesordnung der nächsten GV-Sitzung beantragt. Zur Vorbereitung der GV-Sitzung halten wir eine vorhergehende Beratung im Bauausschuss für erforderlich, da sich die Gemeindevertretung

nicht mit allen Fachfragen im Detail befassen kann. Sie ist auch nach § 17, Abs. 2 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Riepsdorf geboten.

Der Bauausschuss soll die Punkte der Rügen im Detail diskutieren und bewerten, damit der Gemeindevertretung entsprechende Vorschläge gemacht werden können, z.B. die Einleitung ergänzender Verfahren nach § 214, Abs. 4 BauGB. Auch weitere Möglichkeiten der Konfliktbewältigung sollten erörtert werden.

Der Umstand, dass gegen die B-Pläne auch Normenkontrollklagen eingereicht wurden, macht die Befassung des Bauausschusses mit den Rügen nicht obsolet. Sie ist im Gegenteil sogar geboten, da der genannte Erlass (Ziff. 14) ausdrücklich darauf hinweist, dass auch während eines Normenkontrollverfahrens noch das ergänzende Verfahren angewendet werden kann.

Zur Vorbereitung der Sitzung sind den teilnahmeberechtigten Bauausschussmitgliedern und Gemeindevertretern die Kopien der Rügetexte zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Diedrich
(Mitglied im Bauausschuss)



Uwe Körner
(Mitglied im Bauausschuss)